

Danach verteilen die Ehegatten ihre beiderseitigen Einnahmen gemeinsam nach praktischen Gesichtspunkten — in erster Linie zur Deckung der Bedürfnisse der Familie, in zweiter Linie zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse —, indem sie ihre Mittel entweder ganz Zusammenlegen oder vereinbaren, wieviel zusammengelegt wird bzw. jeder für sich behält.

Im Fall der Ehestörung tritt die trennende, abgrenzende Seite des persönlichen Eigentums und der persönlichen Rechte auch zwischen den Ehegatten in den Vordergrund. In der harmonischen Ehe dagegen steht die verbindende Seite des persönlichen Eigentums und der persönlichen Rechte im Vordergrund. In einer so umfassenden Lebensgemeinschaft wie der Familie erfolgt der Gebrauch und Verbrauch des persönlichen Eigentums in erster Linie gemeinsam, so daß sich in den Familien von selbst materielle Gemeinschaftsbeziehungen herausgebildet haben und dem Rechtsbewußtsein der Bürger besser entsprechen als die der bisherigen Rechtslage folgende strenge Trennung des Vermögens der Ehegatten.

Ausnutzung der ökonomisch stärkeren Stellung eines Ehegatten

In vielen Fällen nutzt ein Ehegatte — überwiegend der Mann — unter Mißachtung des Prinzips der Gleichberechtigung seine wirtschaftlich stärkere Stellung in der Familie aus, die sich daraus ergibt, daß er allein oder überwiegend die Mittel für den Lebensunterhalt der Familie verdient oder daß ihm das von der Familie genutzte Vermögen allein gehört. Zur Bekämpfung derartiger Störungen orientieren das gegenwärtige Recht (§ 15 MKSchG) und auch § 10 des FGB-Entwurfs auf das dazu wirksamste Mittel: die gleichberechtigte berufliche Tätigkeit und Entwicklung beider Ehegatten. Dabei gibt es aber oft für die Frau noch erhebliche objektive Schwierigkeiten, insbesondere durch die einseitige Belastung mit Haushaltsarbeit und die Versorgung der Kinder. Hinzu kommt, daß oft gerade in diesen Störungsfällen der Ehemann gegen die berufliche Arbeit der dazu gewillten Frau auftritt, sowohl um seiner Bequemlichkeit willen als auch zur Aufrechterhaltung seiner beherrschenden Stellung in der Familie. Bei der Durchsetzung ihres Rechts auf eigene Berufstätigkeit fürchtet die Frau dann um den Bestand der Familie.

Die rechtliche Regelung muß deshalb auch den Fällen Rechnung tragen, in denen die Ehegatten eine ökonomisch ungleiche Stellung haben. Dazu ist wiederum die in § 13 vorgeschlagene Vermögensgemeinschaft die günstigste Grundlage, weil sie schon während der Ehe dem wirtschaftlich schwächeren Ehegatten die gleiche Beteiligung zubilligt wie dem anderen und damit eine materielle Grundlage für die Verwirklichung des gemeinsamen Entscheidungsrechts (§ 9 Abs. 1) schafft.

Gegenwärtig beschränkt sich die Möglichkeit zur Beseitigung von Störungen durch Ausnutzung ökonomischer Stärke auf den Ausgleich bei Auflösung der Ehe. Der Nachteil einer solchen Regelung ist offensichtlich, weil erst die unerwünschte Beendigung der Lebensgemeinschaft die wirtschaftliche Gleichberechtigung herstellt, deren Durchsetzung gerade während der Ehe erforderlich ist. Ein weiterer Nachteil des Ausgleichsanspruchs besteht darin, daß er grundsätzlich als Geldanspruch ausgestaltet ist. Die Auswertung der gerichtlichen Erfahrungen zeigt aber, daß damit selbst am Ende der Ehe nicht immer eine echte wirtschaftliche Gleichstellung herbeigeführt werden kann. Deshalb hat das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 15. März 1955 — 1 Zz 92/54 (NJ 1956 S. 512) bereits ausnahmsweise den Naturalausgleich für zulässig erklärt und damit die

jetzt vorgeschlagene Neuregelung mittelbar vorbereitet. Ein Beispiel soll den Vorteil der Vermögensgemeinschaft mit Sachteilung gegenüber Gütertrennung und Geldausgleich verdeutlichen:

Die Ehegatten haben in ihrer 25jährigen Ehe ein Grundstück erworben und darauf teils durch umfangreiche Eigenleistungen, teils aus gemeinsam erarbeiteten Mitteln ein Siedlungshaus errichtet. Im Grundbuch ist es allein auf den Namen des Ehemannes eingetragen. Deshalb verwies er bei der Scheidung die Ehefrau auf den Geldausgleich und forderte, daß sie mit den Kindern das ihm gehörende Haus verlasse. — Abgesehen davon, daß der Zeitwert nicht die großen Arbeitsleistungen verkörpern konnte, die auch die Frau investiert hatte, der Geldausgleich also in keinem Verhältnis zum Gebrauchswert stand, hing auch noch die Wohnungsfrage von der Auseinandersetzung über das Grundstück ab. Hier entschied das Gericht mit Recht, daß die Frau nicht auf einen Geldausgleich zu verweisen, sondern ihr ein Miteigentumsanteil am Grundstück zuzubilligen sei.

Der FGB-Entwurf geht den wünschenswerten weiteren Schritt und sichert der Ehefrau bereits kraft Gesetzes während der Ehe eine solche Rechtsstellung.

Auch in einer weiteren Hinsicht verwirklicht der FGB-Entwurf Tendenzen, die sich in der Rechtsprechung andeuteten. Er beseitigt den unter sozialistischen Verhältnissen immer fragwürdiger werdenden Unterschied zwischen Hausrat, der bisher nach der Hausratsverordnung der Naturalteilung unterlag, und Vermögen, woran grundsätzlich nur Geldausgleich möglich war. Mit dem richtigen Ziel einer sachgemäßen Auseinandersetzung war es bereits zu einer Ausdehnung des Hausratsbegriffs dahin gekommen, daß z. B. Fotoapparat, Schreibmaschine und ähnliche Gegenstände zum Hausrat gerechnet wurden. Darüber hinaus strebten die Gerichte immer einen allgemeinen Auseinandersetzungsvertrag an, in welchem alle Vermögenswerte als einheitlich zu teilendes Familiengut behandelt wurden. Da dadurch zweckmäßigere Ergebnisse zu erreichen waren als im Falle einer Entscheidung, blieben Urteile in solchen Fällen die Ausnahme; deshalb sind sie auch nach der Statistik in der Gesamtzahl der Verfahren gering³. Die vergleichsweise Teilung nach den Prinzipien der HausratsVO gestattete auch die individuelle Berücksichtigung der Bedürfnisse in bezug auf einzelne Gegenstände und die Belange der Kinder (§ 2 HausratsVO), wie sie jetzt für die gesamte Vermögensauseinandersetzung (§ 39 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Satz 2 — 1. Alternative —) gesetzlich vorgesehen ist.

Es ist auch noch eine Bemerkung zur Bemessung des Anteils des wirtschaftlich schwächeren Ehegatten beim Ausgleichsanspruch nach gegenwärtigem Recht und bei der Vermögensteilung nach künftigem Recht erforderlich. Das Oberste Gericht hatte für den Ausgleichsanspruch bereits den Halbierungsgrundsatz aufgestellt⁴. Offensichtlich ging es davon aus, daß die Bestimmung der Anteile nach dem Maß der geleisteten Geldbeträge zu einer Verletzung der Gleichberechtigung der Frau führen würde, weil sie in der Regel einen größeren Anteil nicht geldmäßig zu bewertender Leistungen in der Familie erbringt und dadurch oftmals größere Schwierigkeiten in ihrer beruflichen Entwicklung zu überwinden hat als der Mann. In der Praxis der Instanzgerichte gab es aber später Abweichungen von diesem Grundsatz, indem einem Ehegatten mehr zugesprochen wurde als dem anderen, weil jener mehr verdient hatte. Die Gerichte folgten damit einzelnen Mei-

³ vgl. Harrland / Hiller, „Familienrechtliche Konflikte im Spiegel der Gerichtsstatistik“, NJ 1962 S. 619 (621).

⁴ OG. Urteile vom 16. November 1953 - 1 Uz 60/53 - (NJ 1954 S. 87) und vom 20. Juni 1957 - 2 Zz 30/57 - (OGZ Bd. 5, S. 139).